

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Änderungsentwurf der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009 – RAbf-VV 2009 dient der Anpassung an die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes; der Änderungsentwurf enthält keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung.

Das Erfordernis für eine Neufassung des Strahlenschutzgesetzes resultiert aus der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2016 S. 69 in österreichisches Recht. Diese Gesetzesneufassung (Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020) wurde nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens vom Ministerrat der parlamentarischen Behandlung zugeleitet; das Inkrafttreten ist für 1. August 2020 vorgesehen.

Die RAbf-VV 2009 setzte die bestehenden Festlegungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Richtlinie 2006/117/Euratom bereits vollständig in österreichisches Recht um. Die RAbf-VV 2009 soll das bestehende EU-weit verbindliche System, bei dem ein einheitlicher Begleitschein verwendet wird, regeln. Sie soll die nunmehr gesetzlich geregelte vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle, d.s. alle radioaktiven Stoffe, für die keine weitere Verwendung vorgesehen ist, um die Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu minimieren, im Detail durchführen.

Die gegenständlichen Änderungen resultieren aus der Neufassung des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG 2020), mit der auch einige systematische Änderungen gegenüber dem geltenden Strahlenschutzrecht vorgenommen wurden. Insbesondere sollen künftig alle zentralen Regelungen zum Schutz vor ionisierender Strahlung ins Strahlenschutzgesetz aufgenommen werden (derzeit befinden sich solche Regelungen teilweise auch in den Durchführungsverordnungen).

Davon sind auch einige Festlegungen der geltenden Fassung der RAbf-VV 2009 betroffen, die künftig Teil des Strahlenschutzgesetzes sein werden. Konkret handelt es sich dabei vor allem um die grundlegenden Festlegungen betreffend die behördliche Genehmigung von grenzüberschreitenden Verbringungen, von denen Österreich betroffen ist, sowie um wesentliche Vorgaben und Randbedingungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, wie zB

- die verpflichtende Meldung einer Einfuhr, Ausfuhr bzw. Durchfuhr radioaktiver Abfälle in ein, aus einem bzw. durch ein EU-Land an die zuständigen Behörden,
- die Verpflichtung, dass ein Besitzer, der radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente verbringen will, bei den zuständigen Behörden des Ursprungslandes einen Genehmigungsantrag einreichen muss,
- die Verpflichtung, dass bei Einfuhren in die EU die Empfängerin/der Empfänger diesen Antrag bei den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes stellen muss,
- dass die Verbringung erst dann erfolgen darf, wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und ggf. des Durchfuhrlandes den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ihre Zustimmung erteilt haben und
- das Verbot der Ausfuhr radioaktiver Abfälle in Cotonou-Staaten und in Drittländer, die nicht in der Lage sind, radioaktive Abfälle sicher zu bewirtschaften.

Daher ist die RAbf-VV 2009 an das StrSchG 2020 anzupassen, was durch den vorliegenden Änderungsentwurf erfolgen soll.

Da keinerlei inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, bleiben die aus der RAbf-VV 2009 resultierenden finanziellen Auswirkungen unverändert.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 2):

Der bisherige Abs. 2 soll entfallen, da die Bestimmungen inhaltsgleich in den § 146 Abs. 5 StrSchG 2020 aufgenommen werden sollen. Inhaltlich ergibt sich aus dem Wegfall des Abs. 2 keine Änderung in Bezug auf den Geltungsbereich. Weiterhin soll die Verbringung

1. von Strahlenquellen zwecks Rücknahme durch die Herstellerin/den Hersteller oder die Lieferantin/den Lieferanten,
2. von radioaktiven Stoffen, die für eine weitere Verwendung durch Aufarbeitung wiedergewonnen wurden, sowie
3. von Abfällen, die nur natürlich vorkommende radioaktive Materialien enthalten, sofern sie nicht aus Tätigkeiten mit solchen Materialien gemäß den §§ 23 und 27 StrSchG 2020 stammen

im Einklang mit der Richtlinie 2006/117/Euratom nicht dem Geltungsbereich der ggst. Verordnung unterliegen.

Zu Z 3 (§ 3):

Die bisherigen Z 1, 4, 7 und 10 sollen entfallen, da diese Begriffsbestimmungen teilweise inhaltsgleich in den § 3 StrSchG 2020 aufgenommen werden sollen und teilweise nicht erforderlich sind.

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 1 bis 4):

Da die grundlegenden Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente künftig Teil des StrSchG 2020 sein sollen, sollen die Bestimmungen des § 4 nunmehr ausschließlich die Detailfestlegungen in Bezug auf die Antragstellung enthalten. Abs. 1 und 2 der derzeit geltenden RAbf-VV 2009 können daher entfallen.

Durch die Bestimmungen in § 4 des Änderungsentwurfes sollen die Verordnungsermächtigungen gemäß § 146 Abs. 6 Z 1 bis 3 StrSchG 2020 umgesetzt werden.

Zu Abs. 1: Dieser Absatz ist inhaltsgleich mit dem derzeitigen Abs. 3; zur Klarstellung soll eine sprachliche Anpassung erfolgen.

Zu Abs. 2 und 3: Diese Bestimmungen sind in den §§ 19 Abs. 2 und 25 Abs. 2 der derzeit geltenden RAbf-VV 2009 verankert und sollen, da es sich um Bestimmungen zum Antrag handelt, aus systematischen Überlegungen nunmehr in § 4 verschoben werden.

Abs. 4 soll, abgesehen von einer notwendigen Verweisanpassung, unverändert bleiben.

Zu Z 6 (§ 6):

§ 6 der derzeit geltenden RAbf-VV 2009 soll entfallen, da die Bestimmungen inhaltsgleich als § 147 StrSchG 2020 in das StrSchG 2020 aufgenommen werden sollen.

Zu Z 7, 8, 18, 19 und 26 (§§ 6 Abs. 2 Z 1 und 2, 17 Abs. 5, 18 Abs. 1, 19 sowie 25 Abs. 4):

Die Verweisänderungen sollen der Anpassung an das StrSchG 2020 dienen.

Zu Z 9, 11, 17, 20 und 22 (Entfall der §§ 7, 15, 19 und 25 der geltenden Fassung sowie daraus resultierende Verweisänderungen):

Die §§ 7, 15, 19 und 25 der derzeit geltenden RAbf-VV 2009 sollen entfallen, da die grundlegenden Festlegungen betreffend die behördliche Genehmigung von grenzüberschreitenden Verbringungen, von denen Österreich betroffen ist, künftig im StrSchG 2020 (§ 146 Abs. 1 bis 3 StrSchG 2020) verankert werden sollen und die Prüfung und gegebenenfalls die Erteilung eines Verbesserungsauftrages in § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, statuiert sind. Aus dem Entfall und dem Nachrücken der Folgeparagrafen resultieren einige Verweisänderungen (Z 11, 17, 20 und 22).

Zu Z 10 (§§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 2, 4 und 5, 11 Abs. 1, 14 Abs. 2, 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 2):

Zwecks Klarstellung soll in der RAbf-VV 2009 für Interaktionen zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der betroffenen Staaten durchgängig der aus der Richtlinie 2006/117/Euratom stammende Begriff „Empfangsbestätigung“ verwendet werden.

Zu Z 12 (§ 8 Abs. 3):

Durch die Änderung soll ein Verweisfehler in der derzeit geltenden Fassung richtiggestellt werden.

Zu Z 13, 16 und 23 (§§ 9, 12 und 24):

Wie in den Erläuterungen zu Z 10 dargelegt, soll für Interaktionen zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Begriff „Empfangsbestätigung“ verwendet werden. Um eine klare Abgrenzung zu diesem Begriff zu schaffen, soll in den §§ 9, 12 und 24 künftig die Wortfolge „Bestätigung über den Erhalt der Lieferung“ Verwendung finden.

Zu Z 14 und 24 (§§ 10 Abs. 3 und 25 Abs. 1):

Die Informationsweitergabe soll an sämtliche zuständigen Behörden erfolgen, die von der geplanten Verbringung betroffen sind. Die Bestimmungen gemäß §§ 11 Abs. 3 und 29 Abs. 1 der derzeit geltenden RAbf-VV 2009 (entspricht §§ 10 Abs. 3 und 25 Abs. 1 des Änderungsentwurfes) könnten missverständlich interpretiert werden und wären daher zwecks Klarstellung geringfügig anzupassen.

Zu Z 15 und 21 (Entfall der §§ 11 Abs. 5 und 21 Abs. 5):

Die jeweiligen Absätze sollen entfallen, da die Bestimmungen inhaltsgleich in den § 146 Abs. 4 StrSchG 2020 aufgenommen werden sollen.

Zu Z 25 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

Durch diese Anpassung soll eine Harmonisierung mit der inhaltsgleichen Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 1 herbeigeführt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Z 27 (§ 27):

Die Anpassung der Übergangsbestimmung ist aus legistischen Gründen erforderlich; in der Praxis ist sie nicht von Relevanz, da sich – wie auch im Allgemeinen Teil dargelegt – am Prozedere zur Genehmigung und Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aufgrund der vorgesehenen Verordnungsnovelle nichts ändert.

Zu Z 28 (§ 28):

Da es sich wie dargelegt um eine Anpassungsnovelle an das StrSchG 2020 handelt, sollen das StrSchG 2020 und die ggst. Änderungsfassung zeitgleich, und zwar mit 1. August 2020, in Kraft treten.